

## **Infoblatt für Mietwagenunternehmer/innen**

### **Pflichten der Mietwagenunternehmer/innen**

Zur Gewährleistung der Unterscheidung von Taxi- und Mietwagenverkehr unterliegen Mietwagenunternehmer/innen folgenden Bestimmungen und Pflichten:

#### **1. Fahrten nur auf vorherige Bestellung**

Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind (§ 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG). Fahrten mit Mietwagen dürfen also nur auf vorherige Bestellung ausgeführt werden. Insbesondere dürfen Mietwagenfahrer/innen weder am Taxistandplatz auf Fahrgäste warten noch Fahraufträge durch Abwinken ausführen noch Fahraufträge annehmen, die sie selbst über das Auto- oder Mobiltelefon entgegennehmen.

#### **2. Rückkehrpflicht**

Nachdem die bestellte Fahrt ausgeführt wurde, hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren. Ausnahmen gelten nur, wenn der/die Mietwagenfahrer/in vor der Fahrt oder während der Fahrt telefonisch oder per Funk von einer Person einen neuen Beförderungsauftrag erhalten hat, die am Unternehmenssitz oder an der Wohnung des Unternehmers tätig ist (§ 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG).

#### **3. Aufzeichnungspflicht**

Der Eingang des Beförderungsauftrags am Betriebssitz oder in der Wohnung muss buchmäßig erfasst werden. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr aufzubewahren und dem Kreis Borken auf Anforderung vorzulegen (§ 49 Abs. 4 Satz 4 PBefG). In den Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Daten enthalten sein:

- der Zeitpunkt des Auftragseingangs am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers (Datum und Uhrzeit),
- Datum der Fahrt,
- Adresse, an dem der Fahrgast abgeholt werden soll,
- der Zeitpunkt der Auftragsweitergabe an den Fahrer,
- das Kennzeichen des eingesetzten Kraftfahrzeugs,
- der Beginn der Fahrt (Uhrzeit)
- das Ende der Fahrt (Uhrzeit) und
- Adresse, an dem der Fahrgast abgesetzt wurde.

#### **4. Verwechslungsverbot**

Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen nicht zur Verwechslung mit dem Taxiverkehr führen (§ 49 Abs. 4 Satz 5 PBefG). So darf auf Mietwagen zum Beispiel nicht mit der Aufschrift „Taxi“ geworben werden.

#### Hinweis:

Taxiunternehmen besitzen im Gegensatz zu Mietwagenunternehmen das Privileg, sich in der Betriebssitzgemeinde bereithalten zu dürfen, unterliegen allerdings auch öffentlichen Pflichten (Betriebspflicht, Beförderungspflicht und Tarifpflicht).

Ansprechpartnerin: Laura Wewering  
Telefon: 02861 82 2060  
Zimmer: 2060  
E-Mail: l.wewering@kreis-borken.de